



## Der Fall Flughafentransit

### EuGH, Rs. C-170/96 (Kommission ./ . Rat) Urteil des Gerichtshofs vom 12. Mai 1998

**Zuletzt abgedruckt in:** Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 5. Auflage 2009, S. 316 (Fall Nr. 115)

## 1. Vorbemerkungen

Nach Art. 230 Abs. 1 EG können „Handlungen des Rates“ Gegenstand einer Nichtigkeitsklage sein. Da der Rat nicht nur als Organ der EG handeln kann, sondern auch als Vertragsorgan der im Rahmen der zweiten und dritten Säule des EU-Vertrages (GASP und PJZS) agierenden Mitgliedstaaten, stellt sich die Frage, ob der Klagegegenstand des Art. 230 Abs. 1 EG auch das Handeln des Rates in der zweiten und dritten Säule des EU-Vertrages umfasst. Nach der Gesamtkonzeption der EU ist dies zu verneinen. Die EG ist ein mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteter Verband. Überprüft der EuGH nach Art. 230 EG Handlungen des Rates, die auf Grundlage des EG-Vertrages erlassen wurden, entscheidet er mithin über eine Handlung des Verbandes, dessen Organ er selbst ist. In den intergouvernementalen Unionssäulen GASP und PJZS handeln allerdings die Mitgliedstaaten selbst. Rechtsakte der Organe in diesem Rahmen werden daher nicht der EG, sondern – mangels Rechtspersönlichkeit der EU – den Mitgliedstaaten zugerechnet. Eine Überprüfung dieser Handlungen auf Grundlage des EG-Vertrages bedeutete mithin die Kontrolle eines „fremden“, nicht der EG zuzurechnenden Rechtsaktes durch den EuGH. Ein solches Vorgehen ist jedoch nach dem in Art. 5 EG niedergelegten Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung unstatthaft. Dem EuGH fehlt hierfür die Verbandskompetenz. Dieses Ergebnis wird durch Art. 46 EU bestätigt. Dieser regelt abschließend die Zuständigkeiten des EuGH im Unionsverbund. Danach kommt ihm die in Art. 230 EG festgelegte Zuständigkeit zunächst nur für Bestimmungen des EG-Vertrages zu (Art. 46 lit. a EU). Für die GASP enthält Art. 46 EU keinerlei Regelung, so dass der EuGH im Rahmen der GASP unzuständig ist. Mit der Revision des EU-Vertrages in Amsterdam wurden dem EuGH beschränkte Kompetenzen im Rahmen der PJZS eingeräumt, die in Art. 35 EU geregelt werden. Der vorliegende Fall, der noch vor Einfügung des Art. 35 EU entschieden wurde, durchbricht den Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung, indem der EuGH eine Zuständigkeit zur Überprüfung eines ZBJI(= alte dritte Säule)-Rechtsaktes im Rahmen der EG-Nichtigkeitsklage annimmt und damit eine Kassationsbefugnis für den Mitgliedstaaten zuzurechnende Rechtsakte in Anspruch nimmt. Dabei ist der EuGH zwar unbestreitbar auch zuständig, eine Verletzung des EG-Vertrages durch die im Rahmen der dritten Säule handelnden Mitgliedstaaten festzustellen. Diese Kompetenz hat er jedoch nicht im Rahmen einer Nichtigkeitsklage, sondern nur bei einer Aufsichtsklage nach Art. 226 oder einem Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 227 EG. Trotz dieser Bedenken hat das EuG diese

Rechtsprechung ausdrücklich bestätigt (Rs. T-338/02, Segi u.a., Rn. 41, Slg.2004, S. II-164).

## 2. Sachverhalt

Der Fall „Flughafentransit“ wurde vor Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages auf Grundlage des EG- und des EU-Vertrages in der Maastrichter Fassung entschieden. Der Rat nahm auf Grundlage des damaligen Art. K.3 Abs. 2 lit. b EU eine Gemeinsame Maßnahme an, mit der er verschiedene Regelungen zur Visumpflicht für den Transit auf Flughäfen traf. Die Kommission war der Auffassung, diese Regelungen hätten nicht im Rahmen der dritten Säule getroffen werden dürfen, sondern vielmehr auf Grundlage des damaligen Art. 100c EG ergehen müssen. Sie erhob daher gegen die Maßnahme Nichtigkeitsklage nach Art. 230 EG. Zum Zeitpunkt der Klage existierte die Regelung des Art. 35 EU noch nicht. Im Verfahren vor dem EuGH bestritten zahlreiche Mitgliedstaaten die Zuständigkeit des EuGH, da er nicht über Handlungen im Rahmen der dritten Säule entscheiden dürfe. Der EuGH bejahte seine Zuständigkeit, wies die Klage im Ergebnis aber als unbegründet ab.

## 3. Aus den Entscheidungsgründen

Zuständigkeit des Gerichtshofes

12 Das Vereinigte Königreich macht geltend, nach Artikel L des Vertrages über die Europäische Union sei der Gerichtshof für die Klage der Kommission nicht zuständig, da der auf der Grundlage von Artikel K.3 Absatz 2 des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakt nicht zu den Handlungen gehöre, die vom Gerichtshof gemäß Artikel 173 EG-Vertrag für nichtig erklärt werden könnten.

13 Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die Klage der Kommission auf die Feststellung gerichtet ist, daß der vom Rat angenommene Rechtsakt wegen seines Gegenstands in den Anwendungsbereich des Artikels 100c des Vertrages fällt, so daß er auf diese Bestimmung hätte gestützt werden müssen.

14 Sodann ergibt sich aus Artikel M des Vertrages über die Europäische Union, daß eine Bestimmung wie Artikel K.3 Absatz 2, wonach der Rat in den

Bereichen des Artikels K.1 gemeinsame Maßnahmen annehmen kann, nicht die Bestimmungen des EG-Vertrags berührt.

15 Nach Artikel L des Vertrages über die Europäische Union gelten die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gerichtshofes und die Ausübung dieser Zuständigkeit für Artikel M dieses Vertrages.

16 Der Gerichtshof hat daher darüber zu wachen, daß die Handlungen, von denen der Rat behauptet, sie fielen unter Artikel K.3 Absatz 2 des Vertrages über die Europäische Union, nicht in die Zuständigkeiten übergreifen, die die Bestimmungen des EG-Vertrages der Gemeinschaft zuweisen.

17 Demnach ist der Gerichtshof zuständig, den Inhalt des Rechtsakts anhand des Artikels 100c EG-Vertrag zu prüfen, um festzustellen, ob der Rechtsakt nicht die Zuständigkeit der Gemeinschaft nach dieser Bestimmung beeinträchtigt, und ihn für nichtig zu erklären, wenn sich herausstellen sollte, daß er auf Artikel 100c EG-Vertrag hätte gestützt werden müssen.

18 Somit ist der Gerichtshof für die Prüfung der Klage der Kommission zuständig